1136/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verwaltungsstrafgesetz BGBl. 1991/52, zuletzt geändert durch das BGBl. I 1998/158, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Verwaltungsstrafgesetz BGBl. 1991/52, zuletzt geändert durch das BGBl. I 1998/158, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz BGBl. 1991/52, zuletzt geändert durch das BGBl. I 1998/158, wird wie folgt geändert:

In § 38 wird nach dem Wort "Ehegatte" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "sein anders - oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte" eingefügt.

Begründung

Das Recht auf Aussageverweigerung soll insbesondere dem Schutzbedürfnis eines besonderen Vertrauensverhältnisses dienen. Demgemäß können gemäß § 38 Verwaltungsstrafgesetz Ehepartner, Verwandte, Verschwägerte in auf - und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die mit dem/der Zeugen/Zeugin noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, ferner Wahl - oder Pflegeeltern, Wahl - oder Pflegekinder, der Vormund oder Pflegebefohlene davon Gebrauch machen. LebensgefährtInnen wurde dieses Recht bisher verweigert.

Da die AntragstellerInnen der Auffassung sind, daß das Vertrauensverhältnis und die daraus resultierende Verantwortung von LebensgefährtInnen jenen von Eheleuten vergleichbar ist, ist die Aufnahme der Lebensgemeinschaft in den Katalog der Entschlagungsberechtigten auch im VStG dringend erforderlich.

zur Unterstützung dieser Argumentation wird darauf verwiesen, daß Lebensgemeinschaften nicht nur im Strafrecht über ein einschlägiges Entschlagungsrecht verfügen, sondern auch andere Bereiche, wie etwa das Urlaubsgesetz, den Eheleuten vergleichbare Rechte für LebensgefährtInnen vorsehen

Der Hinweis auf den/die anders - oder gleichgeschlechtliche/ - n Lebensgefährten/ - in dient der Verdeutlichung, da es trotz der Nennung von Lebensgefährt/ - innen in gesetzlichen Bestimmungen immer wieder vorkommt, daß gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von den Rechten ausgenommen sind.

Formell wird unter Verzicht auf eine erste Lesung beantragt, diesen Antrag dem <u>Verfassungsausschuß</u> zuzuweisen